ANHANG IV DER EG-BEVOLLMÄCHTIGUNGSVEREINBARUNG NUMMER <***REFERENZ- ODER KENNNUMMER DIESER VEREINBARUNG ANGEBEN***>

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR

EG-BEVOLLMÄCHTIGUNGSVEREINBARUNG FÜR DIE INDIREKTE DURCHFÜHRUNGSMETHODE

ALLGEMEINE UND VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL I: NOTWENDIGE VORAUSSETZUNGEN

(1) Diese Vereinbarung ist im Falle der indirekten zentralen Mittelverwaltung zu verwenden, bei der die Kommission ihre Haushaltsausführungsbefugnisse für die Durchführung einer Aktion einer bevollmächtigten Einrichtung überträgt. Die bevollmächtigte Einrichtung hat die in Anhang I dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der dort beschriebenen Aktion zu erfüllen. Zu diesen Aufgaben gehören unter anderem Vorbereitung, Ausführung und Abschluss von Zuschussvereinbarungen und Beschaffungsverträgen sowie die Verwaltung der entsprechenden Ausgaben.

(2) Die bevollmächtigte Einrichtung

a) erfüllt – wie eine Prüfung gezeigt hat – die Voraussetzungen für effizientes Finanzmanagement;

b) hat das Vorhandensein und das ordnungsgemäße Funktionieren folgender Systeme, Regelungen und Verfahren nachgewiesen:

– wirksames und effizientes System für die interne Kontrolle der Mittelbewirtschaftungsvorgänge, das eine effektive Trennung von Anweisungs- und Rechnungsführungsaufgaben bzw. der entsprechenden Funktionen vorsieht,

– Rechnungsführungssystem, das es ermöglicht, die ordnungsgemäße Verwendung der aufgrund dieser Vereinbarung übertragenen Mittel zu überprüfen und die Verwendung der Mittel in den Büchern der Gemeinschaft wiederzugeben,

– unabhängige externe Prüfung,

– Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen in dem im Gemeinschaftsrecht[1] vorgesehenen Umfang,

[1] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

– jährliche nachträgliche Bekanntmachung der Empfänger, die aufgrund dieser Vereinbarung Mittel erhalten haben, in geeigneter Form

und

– transparente, diskriminierungsfreie Auftrags- und Zuschussvergabeverfahren, die Interessenkonflikte ausschließen.

(3) Die in Absatz 2 genannte wirksame interne Kontrolle stützt sich auf die bewährte internationale Praxis und umfasst insbesondere

– die Trennung der Aufgaben,

– eine geeignete Risikomanagement- und Kontrollstrategie, die auch Kontrollen bei den Empfängern vorsieht,

– die Verhinderung von Interessenkonflikten,

– geeignete Prüfpfade und die Integrität der gespeicherten Daten,

– Verfahren für die Leistungsüberwachung und für die Behebung festgestellter Schwächen und Mängel bei der internen Kontrolle,

– regelmäßige Prüfung des Kontrollsystems auf sein reibungsloses Funktionieren.

(4) Die in Absatz 2 genannte effiziente interne Kontrolle stützt sich auf

– die zwischen den maßgeblichen Akteuren der Kontrollkette koordinierte Umsetzung einer geeigneten Risikomanagement- und Kontrollstrategie,

– die Zugänglichkeit der Kontrollergebnisse für alle maßgeblichen Akteure der Kontrollkette,

– rechtzeitige Korrekturmaßnahmen, gegebenenfalls auch in Form abschreckender Sanktionen,

– klare, eindeutige Rechtsvorschriften als Grundlage der politischen Maßnahmen,

– die Beseitigung von Doppelkontrollen,

– den Grundsatz der Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses bei den Kontrollen.

(5) Die in Absatz 2 genannte unabhängige externe Prüfung wird von einer Prüfstelle vorgenommen, die von der bevollmächtigten Einrichtung zumindest funktional unabhängig ist und ihre Aufgaben im Einklang mit den international anerkannten Prüfstandards erfüllt.

(6) Falls in Artikel 3 Absatz 1 der Besonderen Bedingungen vorgesehen, erkennt die Kommission an, dass die Prüf-, Rechnungsführungs-, Beschaffungs- und Zuschussvergabeverfahren der bevollmächtigten Einrichtung unter Berücksichtigung der international anerkannten Normen ihren eigenen Verfahren gleichwertig sind.

ARTIKEL II: ALLGEMEINE PFLICHTEN

(1) Die Kommission beauftragt die bevollmächtigte Einrichtung mit der Erfüllung der in Anhang I dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben.

(2) Bei der Ausführung des ihr mit dieser Vereinbarung erteilten Auftrags darf die bevollmächtigte Einrichtung keine Aufgaben erfüllen, die mit weitem Ermessen für politische Entscheidungen verbunden sind, und insbesondere

a) Ziele, Strategien und Schwerpunktbereiche für die in Anhang I beschriebene Aktion weder festlegen noch ändern;

b) keine anderen als die ihr mit dieser Vereinbarung ausdrücklich übertragenen Aufgaben erfüllen.

(3) Die bevollmächtigte Einrichtung übernimmt die gesamte Verwaltung der Maßnahmen; sie veröffentlicht Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen und trifft alle für diesen Zweck erforderlichen Maßnahmen, zum Beispiel

a) schließt sie Beschaffungsverträge, vergibt Zuschüsse, leistet die entsprechenden Zahlungen und verwaltet die damit zusammenhängenden Vereinbarungen; unter anderem trifft sie alle notwendigen Maßnahmen, um die Beschaffungs- und Zuschussvergabeverfahren einzuleiten und abzuschließen, die Verträge und Zuschussvereinbarungen zu unterzeichnen und gegebenenfalls zu Unrecht gezahlte Mittel zurückzufordern;

b) nimmt sie regelmäßig, mindestens aber jährlich, Kontrollen vor, um festzustellen, ob die in Artikel VII geregelte Sichtbarkeit der nach dieser Vereinbarung finanzierten Aktion den Anforderungen genügt;

c) übermittelt sie der Kommission die verlangten Informationen innerhalb von 30 Kalendertagen;

d) nimmt sie an den Koordinierungssitzungen und sonstigen gemeinsam mit der Kommission organisierten Maßnahmen teil.

(4) Die bevollmächtigte Einrichtung erfüllt die ihr mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben nach den Grundsätzen des effizienten Finanzmanagements, d. h. sparsam, wirtschaftlich und wirksam, und nimmt nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften die notwendigen Kontrollen vor.

(5) Die bevollmächtigte Einrichtung teilt der Kommission unverzüglich jede wesentliche Änderung ihrer Verfahren oder Systeme und jeden sonstigen Umstand mit, der die Umsetzung dieser Vereinbarung beeinträchtigen oder die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben verzögern oder gefährden könnte. Insbesondere aktualisiert sie die Informationen über ihre Prüf-, Rechnungsführungs- und Beschaffungsverfahren sowie das wirksame und effiziente System für die interne Kontrolle, die sie im Hinblick auf ihre Beauftragung übermittelt hat.

Grundlage dieser Vereinbarung zwischen der bevollmächtigten Einrichtung und der Kommission ist, dass die bevollmächtigte Einrichtung die in dieser Vereinbarung

festgelegten Voraussetzungen und insbesondere die Voraussetzungen des Artikels I dieser Allgemeinen Bedingungen erfüllt. Für den Fall, dass die bevollmächtigte Einrichtung rechtliche, finanzielle, technische oder organisatorische Änderungen erfährt, die die Erfüllung aller oder eines Teils der von ihr zu erfüllenden Voraussetzungen erheblich beeinträchtigen könnte, behält sich die Kommission das Recht vor, zusätzliche Abhilfemaßnahmen zu verlangen oder diese Vereinbarung nach Artikel X Absatz 2 zu kündigen.

(6) Die bevollmächtigte Einrichtung verwendet ein allgemeines System für die Rechnungsführung, die Speicherung personenbezogener Daten und die Überwachung der administrativen und finanziellen Abwicklung der Zuschussvereinbarungen und Beschaffungsverträge (Schriftwechsel, Erinnerungsschreiben und sonstige Folgemaßnahmen, Eingang der Berichte usw.).

(7) Die bevollmächtigte Einrichtung trifft geeignete Maßnahmen, um Unregelmäßigkeiten, Betrug[2], Korruption[3] und sonstige rechtswidrige Handlungen bei der Verwaltung der Aktion zu verhindern. Alle Fälle, in denen eine Unregelmäßigkeit, Betrug oder Korruption vorliegt bzw. ein entsprechender Verdacht besteht, und die diesbezüglichen Maßnahmen der bevollmächtigten Einrichtung sind unverzüglich der Kommission zu melden.

Spätestens vor der Entscheidung über die Auftrags- bzw. Zuschussvergabe vergewissert sich die bevollmächtigte Einrichtung nach Artikel 6 Absatz 3 der Besonderen Bedingungen, dass der betreffende Dritte (d. h. der Antragsteller, Bewerber bzw. Bieter, einschließlich seiner Partner) nicht im Frühwarnsystem (W5)[4] erfasst ist.

Gegebenenfalls kündigt die bevollmächtigte Einrichtung Verträge und Vereinbarungen mit Partnern, Auftragnehmern und Mitarbeitern, die an betrügerischen Handlungen oder korrupten Praktiken im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder sonstigen von der bevollmächtigten Einrichtung durchgeführten und von der Europäischen Gemeinschaft oder der Kommission finanzierten Maßnahmen beteiligt sind, und leitet gerichtliche Verfahren ein, um zu Unrecht gezahlte oder nicht ordnungsgemäß verwendete Mittel zurückzuerlangen.

(8) Die bevollmächtigte Einrichtung nimmt regelmäßig Kontrollen vor, um die ordnungsgemäße Durchführung der Aktion zu gewährleisten. Um die festgestellten Probleme zu lösen, trifft sie gegebenenfalls geeignete Maßnahmen, die im Verhältnis zur Schwere der Probleme stehen müssen[5]. Falls nach Lage der Dinge erforderlich, leitet sie gerichtliche Verfahren ein, um zu Unrecht gezahlte oder nicht ordnungsgemäß verwendete Mittel zurückzuerlangen.

---

[2] Siehe Artikel 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1995, ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

[3] Siehe die Artikel 2 und 3 des ersten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. C 313 vom 23.10.1996, S. 1.

[4] K(2004) 193/3 vom 3.2.2004, zuletzt geändert durch die Internen Vorschriften für 2007 (http://www.cc.cec/budg/i/earlywarn/imp-110-060_decision_en.html).

[5] Zum Beispiel Aussetzung der Ermächtigung zur Unterzeichnung neuer Verträge oder Zuschussvereinbarungen mit Dritten oder Aussetzung der weiteren Raten (falls die Mittel nicht sofort bereitgestellt wurden).

(9) Die bevollmächtigte Einrichtung haftet der Kommission für alle zu Unrecht gezahlten Mittel, auch wenn diese nicht zurückerlangt werden können.

(10) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Kommission kann die bevollmächtigte Einrichtung weder ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Aktion als Auftrag vergeben noch ihre Rechte und Pflichten einem Dritten übertragen. Vergibt die bevollmächtigte Einrichtung einen Teil ihrer Aufgaben an einen Dritten, so behält sie die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Vereinbarung und die Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten.

(11) Die bevollmächtigte Einrichtung gewährleistet, dass die ihr mit Artikel II, Artikel III Absatz 3 und den Artikeln IV, VI, VII, VIII, IX, XVI und XVIII auferlegten Bedingungen auch für die an der Durchführung der Aktion beteiligten Dritten gelten.

ARTIKEL III: ZEITRAUM FÜR DIE UMSETZUNG DIESER VEREINBARUNG, AUSSETZUNG, HÖHERE GEWALT

(1) In dieser Vereinbarung wird ein Umsetzungszeitraum festgelegt, der am Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung beginnt und an dem in Artikel 2 Absatz 2 der Besonderen Bedingungen angegebenen Tag endet.

(2) Der Umsetzungszeitraum umfasst eine Durchführungsphase, in der die wichtigsten Maßnahmen durchgeführt werden. Diese Phase beginnt am Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung nach Artikel 2 Absatz 1 der Besonderen Bedingungen und endet spätestens 24 Monate vor Ende des Umsetzungszeitraums. Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 2 der Besonderen Bedingungen beginnt die Abschlussphase, in der die abschließenden Prüfungen und die Endevaluierung vorgenommen und die Verträge für die Durchführung des Finanzierungsabkommens verwaltungstechnisch und finanziell abgeschlossen werden, an dem Tag, an dem die Durchführungsphase endet, und endet spätestens 24 Monate nach diesem Tag.

(3) Die Kosten für die wichtigsten Maßnahmen kommen nur für die Finanzierung durch die Gemeinschaft in Betracht, wenn sie in der Durchführungsphase entstanden sind. Die Kosten für die abschließenden Prüfungen und die Endevaluierung sowie für die mit dem Abschluss verbundenen Maßnahmen kommen nur für eine Finanzierung in Betracht, wenn sie bis zum Ende der Abschlussphase entstanden sind.

(4) Restmittel aus dem Beitrag der Gemeinschaft werden von der Kommission spätestens sechs Monate nach Ende des Umsetzungszeitraums gemäß Artikel XVII zurückgefordert.

(5) In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Verlängerung der Durchführungsphase und entsprechende Verlängerung des Umsetzungszeitraums gestellt werden. Wird die Verlängerung von der bevollmächtigten Einrichtung beantragt, so muss der Antrag der Kommission spätestens einen Monat vor Ende der Durchführungsphase zur Prüfung vorgelegt werden. Stimmt die Kommission der Verlängerung zu, so muss sie der bevollmächtigten Einrichtung die Genehmigung vor Ende der Durchführungsphase erteilen.

(6) In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann nach Ende der Durchführungsphase ein Antrag auf Verlängerung der Abschlussphase und entsprechende

Verlängerung des Umsetzungszeitraums gestellt werden. Wird die Verlängerung von der bevollmächtigten Einrichtung beantragt, so muss der Antrag der Kommission spätestens einen Monat vor Ende der Abschlussphase zur Prüfung vorgelegt werden. Stimmt die Kommission der Verlängerung zu, so muss sie der bevollmächtigten Einrichtung die Genehmigung vor Ende der Abschlussphase erteilen.

(7) Eine Verlängerung über den in Artikel 2 Absatz 4 der Besonderen Bedingungen genannten Tag hinaus ist nicht möglich. Restmittel, für die die bevollmächtigte Einrichtung keine Beschaffungsverträge oder Zuschussvereinbarungen unterzeichnet hat, werden von der Kommission nach Artikel XVII zurückgefordert.

(8) Die bevollmächtigte Einrichtung kann die Durchführung der Aktion ganz oder teilweise aussetzen, wenn eine Fortsetzung aufgrund der Umstände (vor allem höhere Gewalt im Sinne des Absatzes 11) zu schwierig oder gefährlich ist. Sie unterrichtet unverzüglich die Kommission und nennt alle notwendigen Einzelheiten sowie den voraussichtlichen Termin der Wiederaufnahme der Durchführung. Wird diese Vereinbarung nicht gekündigt, so bemüht sich die bevollmächtigte Einrichtung, die Dauer der Aussetzung möglichst kurz zu halten, nimmt die Durchführung der Aktion wieder auf, sobald die Umstände es erlauben, und teilt dies der Kommission mit.

(9) Die Kommission kann die bevollmächtigte Einrichtung auffordern, die Durchführung der Aktion ganz oder teilweise auszusetzen, wenn eine Fortsetzung aufgrund der Umstände (vor allem höhere Gewalt) nicht möglich oder zu schwierig oder gefährlich ist. Wird diese Vereinbarung nicht gekündigt, so bemüht sich die bevollmächtigte Einrichtung, die Dauer der Aussetzung möglichst kurz zu halten, und nimmt die Durchführung der Aktion, sobald die Umstände es erlauben, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kommission wieder auf.

(10) Unbeschadet der Änderungen zu dieser Vereinbarung, die erforderlich sein können, um die Aktion an die neuen Durchführungsbedingungen anzupassen, verlängert sich der Zeitraum für die Umsetzung dieser Vereinbarung automatisch um einen der Dauer der Aussetzung entsprechenden Zeitraum.

(11) Unter höherer Gewalt sind nicht vorhersehbare, außergewöhnliche Situationen oder Ereignisse zu verstehen, auf die die Vertragsparteien keinen Einfluss haben und die sie daran hindern, ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen, die ihnen (oder ihren Subunternehmern oder Mitarbeitern) jedoch nicht als Fehler oder Fahrlässigkeit zuzurechnen sind und die sich trotz aller gebotenen Sorgfalt als unüberwindlich erweisen. Mängel an Ausrüstung oder Material oder Verzögerungen bei deren Bereitstellung, arbeitsrechtliche Streitigkeiten, Streiks und finanzielle Probleme können von der im Verzug befindlichen Vertragspartei nicht als höhere Gewalt geltend gemacht werden. Ist eine Vertragspartei durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gehindert, so haftet sie nicht wegen Nichterfüllung. Unbeschadet der Absätze 2 und 3 unterrichtet die Vertragspartei, die höhere Gewalt geltend macht, unverzüglich die andere Vertragspartei über Art, voraussichtliche Dauer und absehbare Auswirkungen der höheren Gewalt und trifft Maßnahmen, um Schäden möglichst gering zu halten.

ARTIKEL IV: HAFTUNG

(1) Die bevollmächtigte Einrichtung trägt allein die Verantwortung für die Erfüllung

ihrer rechtlichen Pflichten aus dieser Vereinbarung.

(2) Die Kommission haftet unter keinen Umständen und aus keinem Grund für Verletzungen des Personals oder Schäden am Eigentum der bevollmächtigten Einrichtung, die als Folge der Durchführung der Aktion entstehen. Die Kommission kann daher Ansprüche auf Schadenersatz oder Erhöhung der Zahlungen im Zusammenhang mit diesen Schäden oder Verletzungen nicht anerkennen.

(3) Die bevollmächtigte Einrichtung haftet allein gegenüber Dritten, unter anderem für Schäden und Verletzungen jeder Art, die diesen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder als Folge der Durchführung der Aktion entstehen.

ARTIKEL V: INFORMATIONS- UND BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN

(1) Die bevollmächtigte Einrichtung verpflichtet sich, über die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten. Zu diesem Zweck legt sie der Kommission nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Durchführungsberichte und einen Abschlussbericht vor.

(2) Die bevollmächtigte Einrichtung hat für jeden Zwölfmonatszeitraum ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung einen Durchführungsbericht über die in der Vereinbarung vorgesehene Durchführungsphase vorzulegen. Die bevollmächtigte Einrichtung legt den Durchführungsbericht innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des betreffenden Berichtszeitraums vor. Der Durchführungsbericht behandelt alle Maßnahmen und enthält Informationen über die Erfüllung der Aufgaben und die ordnungsgemäße Verwendung der der bevollmächtigten Einrichtung aufgrund dieser Vereinbarung übertragenen Mittel. Umfasst die in dieser Vereinbarung vorgesehene Durchführungsphase 12 Monate oder weniger, so legt die bevollmächtigte Einrichtung nur den Abschlussbericht vor.

(3) Der Durchführungsbericht enthält

a) eine zusammenfassende Darstellung, wie die Maßnahmen durchgeführt wurden, einschließlich der für jede Maßnahme vorgesehenen und tatsächlich getätigten Ausgaben,

b) Informationen über die Kontrollen und Prüfungen, denen die bevollmächtigte Einrichtung unterzogen wurde, und die Kontrollen, die bei den Empfängern der Mittel (gegebenenfalls einschließlich der Auftragnehmer) vorgenommen wurden; falls eine Überprüfung vorgenommen wurde, ein zusammenfassender Überprüfungsbericht mit Angabe der Zahl und der Ergebnisse der bereits durchgeführten Kontrollen vor Ort,

c) eine Gesamtabrechnung, mit der über die Verwendung der der bevollmächtigten Einrichtung übertragenen Mittel Rechenschaft abgelegt wird,

d) eine Abrechnung, mit der über die Verwendung des finanziellen Ausgleichs für die Verwaltungskosten Rechenschaft abgelegt wird, falls ein solcher Ausgleich in Artikel 4 Absatz 3 der Besonderen Bedingungen vorgesehen ist,

e) gegebenenfalls einen Zahlungsantrag.

(4) Die bevollmächtigte Einrichtung legt der Kommission so bald wie möglich, spätestens aber 60 Kalendertage nach Ende der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Abschlussphase einen Abschlussbericht vor, in dem sie die Durchführung der betreffenden Maßnahmen zusammenfassend darstellt[6] und über die Verwendung der der bevollmächtigten Einrichtung übertragenen Mittel Rechenschaft ablegt. Umfasst die in dieser Vereinbarung vorgesehene Durchführungsphase weniger als 12 Monate, so enthält der Abschlussbericht zusätzlich zu den nachstehend aufgeführten Informationen alle in Absatz 3 genannten Informationen.

(5) Der Abschlussbericht enthält

a) den von der bevollmächtigten Einrichtung an Dritte gezahlten Gesamtbetrag, den Gesamtbetrag des finanziellen Ausgleichs für die Verwaltungskosten und den Gesamtbetrag der tatsächlichen Kosten für die von der bevollmächtigten Einrichtung Dritten geleistete technische Hilfe, so dass die Restmittel bestimmt werden können, die die Kommission von der bevollmächtigten Einrichtung zurückfordern muss,

b) Angaben zu den Kontrollen und Prüfungen, denen die bevollmächtigte Einrichtung unterzogen wurde oder wird[7],

c) Anhänge: dem Abschlussbericht sind folgende Anhänge beizufügen:

i) eine zusammenfassende Tabelle mit dem endgültigen Betrag für jeden Zuschuss bzw. Beschaffungsvertrag mit Bezugnahme auf die dazugehörigen Durchführungsberichte für die einzelnen Maßnahmen; die in Absatz 3 genannten Durchführungsberichte gelten als Anhang des Abschlussberichts,

ii) ein zusammenfassender Überprüfungsbericht mit Angabe der Zahl und der Ergebnisse der Kontrollen vor Ort und der nachträglichen Prüfungen, die die bevollmächtigte Einrichtung bei Dritten (einschließlich Zuschussempfängern und Auftragnehmern) vorgenommen hat, gegebenenfalls mit aktuellen Informationen über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die festgestellten Probleme zu lösen,

d) eine Beschreibung der Ergebnisse der einzelnen Maßnahmen und ihrer Auswirkungen hinsichtlich der Ziele der Aktion.

(6) Die Kommission kann zusätzliche Informationen zum Inhalt der Berichte oder zusätzliche Unterlagen verlangen. Die bevollmächtigte Einrichtung übermittelt die verlangten Informationen bzw. Unterlagen innerhalb von 30 Tagen nach der entsprechenden Aufforderung.

(7) Ein Bericht gilt 45 Tage, nachdem er zusammen mit einem Zahlungsantrag nach dem Muster in Anhang V eingegangen ist, als von der Kommission genehmigt, sofern sich die Kommission innerhalb dieser Frist nicht geäußert hat.

---

[6] Falls die Aktion mehrere Maßnahmen umfasst, sind die Ergebnisse nach Maßnahmen aufzugliedern.

[7] Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses nach Maßgabe der Satzung der bevollmächtigten Einrichtung wird als einer Überprüfung mit Prüfbericht gleichwertig angesehen.

Beabsichtigt die Kommission nicht, einen Bericht wie vorgelegt zu genehmigen, so richtet sie innerhalb der genannten 45 Tage nach Eingang des vollständigen Berichts mit Anhängen eine Aufforderung an die bevollmächtigte Einrichtung, in der sie ihre Gründe darlegt und angibt, welche zusätzlichen Informationen sie benötigt. Der Lauf der genannten Frist für die Genehmigung des Berichts ist bis zum Eingang der verlangten Informationen gehemmt.

Ein Zahlungsantrag nach dem Muster in Anhang V gilt 45 Tage nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission nach Unterabsatz 1 als von der Kommission genehmigt.

Ist die Kommission der Auffassung, dass einem Zahlungsantrag nicht stattgegeben werden kann, so richtet sie innerhalb der genannten 45 Tage nach Genehmigung des Berichts eine Aufforderung an die bevollmächtigte Einrichtung, in der sie ihre Gründe darlegt und angibt, welche zusätzlichen Informationen sie benötigt. Der Lauf der genannten Zahlungsfrist ist bis zum Eingang eines ordnungsgemäß formulierten Zahlungsantrags gehemmt.

(8) Die Genehmigung des Berichts bzw. seiner Anhänge ist nicht gleichbedeutend mit der Anerkennung ihrer Ordnungsmäßigkeit oder der Echtheit, Vollständigkeit und Richtigkeit der darin enthaltenen Erklärungen und Informationen.

(9) Die Kostenangaben in den Berichten sind in Euro zu machen und können je nach den Erfordernissen der bevollmächtigten Einrichtung aus Abrechnungen übernommen werden, die auf andere Währungen lauten. In diesem Fall sind die tatsächlichen Ausgaben für die Zwecke der Berichterstattung nach dem in Unterabsatz 2 genannten Wechselkurs in Euro umzurechnen.

Jede Umrechnung, die für die Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlich ist, wird zu dem von der Europäischen Zentralbank an dem Tag, an dem die Zahlung ausgeführt wird, bei ihren wichtigsten Refinanzierungsgeschäften in Euro angewandten und auf Infoeuro veröffentlichten Satz vorgenommen.

ARTIKEL VI: INTERESSENKONFLIKT

(1) Die bevollmächtigte Einrichtung verpflichtet sich, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, und unterrichtet die Kommission unverzüglich über jede Situation, in der ein Interessenkonflikt besteht oder die zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

(2) Ein Interessenkonflikt besteht, wenn die unparteiische und objektive Erfüllung der Aufgaben einer Person nach dieser Vereinbarung aufgrund familiärer oder emotionaler Bindungen, politischer oder nationaler Verbundenheit, wirtschaftlicher Interessen oder sonstiger gemeinsamer Interessen mit einer anderen Partei beeinträchtigt wird.

ARTIKEL VII: SICHTBARKEIT UND NACHTRÄGLICHE BEKANNTMACHUNG

(1) Sofern die Kommission nicht etwas anderes verlangt oder etwas anderem zustimmt, trifft die bevollmächtigte Einrichtung alle geeigneten Maßnahmen, um bekannt zu

machen, dass für die Aktion Mittel der Europäischen Union gewährt wurden. In Mitteilungen an die Presse und in allen Informationsmaterialien, amtlichen Vermerken, Berichten und Veröffentlichungen über die Aktion sowie von den Empfängern der Mittel wird anerkannt, dass die Aktion *„mit Mitteln der Europäischen Union*“ durchgeführt wurde, und in geeigneter Weise das europäische Logo (zwölf gelbe Sterne auf blauem Grund) angebracht.

(2) Für jeden Zuschuss und jeden Beschaffungsvertrag, den sie hinsichtlich der ihr übertragenen Mittel vergibt bzw. unterzeichnet, hat die bevollmächtigte Einrichtung Folgendes zumindest auf ihrer Website zu veröffentlichen:

a) für Zuschüsse: Name und Anschrift des Empfängers, Zweck und Höhe des Zuschusses und Kofinanzierungssatz (Betrag des Zuschusses im Verhältnis zum geschätzten Gesamtbudget),

b) für Verträge: Name und Anschrift des Auftragnehmers und Zweck und Wert des Auftrags.

Wird ein Teil der in Anhang I dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben von Durchführungspartnern der bevollmächtigten Einrichtung erledigt, so gilt die Pflicht zur nachträglichen Bekanntmachung im Sinne dieses Artikels für diese Durchführungspartner.

Die bevollmächtigte Einrichtung teilt die Adresse der Website mit, auf der diese Informationen zu finden sind, und gestattet der Kommission, diese Adresse auf der betreffenden Website der Kommission zu veröffentlichen.

(3) Sind im Rahmen der Aktion Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeuge oder größere Waren mit von der Kommission übertragenen Mitteln erworben worden, so ist dies in geeigneter Weise auf diesen Fahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen bzw. Waren anzugeben, unter anderem durch Anbringung des europäischen Logos (zwölf gelbe Sterne auf blauem Grund).

(4) Der Hinweis und das Logo der Europäischen Union sind deutlich sichtbar so groß und so auffallend anzubringen, dass kein Zweifel darüber bestehen kann, dass es sich bei der Aktion um eine Maßnahme der bevollmächtigten Einrichtung handelt.

(5) Alle die Aktion betreffenden Veröffentlichungen der bevollmächtigten Einrichtung, die mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft finanziert wurden, in jeder Form und in jedem Medium, einschließlich des Internets, werden mit folgendem oder einem ähnlichen Vermerk versehen: *„Dieses Dokument wurde mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union erstellt. Die geäußerten Auffassungen geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Union wieder*.“

(6) In Informationsmaterial über die Beiträge der Europäischen Gemeinschaft werden diese in Euro angegeben, gegebenenfalls in Klammern.

(7) Die bevollmächtigte Einrichtung gestattet der Kommission, den Namen und die Anschrift der bevollmächtigten Einrichtung, den Zweck des Beitrags sowie die Höhe des Beitrags und den prozentualen Anteil an der Kofinanzierung in jeder Form und in jedem Medium, einschließlich ihrer Websites, zu veröffentlichen.

(8) Die bevollmächtigte Einrichtung gestattet der Kommission, Informationen über die von der bevollmächtigten Einrichtung vergebenen Zuschüsse und Aufträge sowie Informationen über die bevollmächtigte Einrichtung selbst der Haushaltsbehörde der Europäischen Union zu übermitteln.

ARTIKEL VIII: EIGENTUM AN DEN ERGEBNISSEN

(1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird das Eigentum an den Ausrüstungsgegenständen, Fahrzeugen und Waren, die im Rahmen der aufgrund dieser Vereinbarung durchgeführten Aktion zur Verfügung gestellt worden sind, spätestens bei Abschluss der Maßnahme den örtlichen Behörden oder Durchführungspartnern (ausgenommen gewerbliche Auftragnehmer) oder den Endbegünstigten der Aktion übertragen. Die Belege für diese Eigentumsübertragungen sind zusammen mit dem Abschlussbericht nach Artikel V vorzulegen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 sorgt die bevollmächtigte Einrichtung dafür, dass der betreffende Dritte (Zuschussempfänger bzw. Auftragnehmer) der Kommission das Recht einräumt, die Ergebnisse der Aktion unbeschadet der Vertraulichkeitsverpflichtungen nach Artikel IX und in voller Achtung der bestehenden Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum (unter anderem der Urheberrechte) unentgeltlich nach eigenem Ermessen uneingeschränkt zu verwenden.

ARTIKEL IX: VERTRAULICHKEIT

(1) Die Kommission und die bevollmächtigte Einrichtung verpflichten sich, die Vertraulichkeit von Unterlagen, Informationen und sonstigen unmittelbar mit der Erfüllung dieser Vereinbarung zusammenhängenden Materialien zu wahren, die ordnungsgemäß als vertraulich eingestuft sind. Die Kommission hat auf Verlangen Zugang zu diesen Unterlagen, Informationen und sonstigen Materialien.

(2) Die Vertragsparteien bleiben mindestens 7 Jahre nach dem in Artikel 2 der Besonderen Bedingungen genannten Umsetzungszeitraum an diese Verpflichtung gebunden.

ARTIKEL X: KÜNDIGUNG DIESER VEREINBARUNG

(1) Ist eine Vertragspartei zu einem bestimmten Zeitpunkt der Auffassung, dass die Zwecke dieser Vereinbarung nicht mehr effektiv oder in geeigneter Weise erfüllt werden können, so berät sie sich mit der anderen Vertragspartei. Wird keine Einigung über eine Lösung erzielt, so kann jede Vertragspartei diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich kündigen. In diesem Fall darf die bevollmächtigte Einrichtung die verbleibenden Mittel nur für den durchgeführten Teil des Programms bzw. Projekts und für die Erfüllung von Verpflichtungen verwenden, die die bevollmächtigte Einrichtung vor Übermittlung der schriftlichen Kündigung an die andere Vertragspartei eingegangen ist und die die bevollmächtigte Einrichtung aus rechtlichen Gründen nicht mit vertretbarem Aufwand kündigen kann. Die Mittel für die noch nicht durchgeführten Maßnahmen bzw. für den nicht durchgeführten Teil bestimmter Maßnahmen werden von der Kommission nach Artikel XVII zurückgefordert.

(2) Die Kommission kann auch beschließen, diese Vereinbarung zu kündigen,

a) wenn die bevollmächtigte Einrichtung rechtliche, technische oder organisatorische Änderungen erfährt, die die Erfüllung der Voraussetzungen und Pflichten nach den Artikeln I und II erheblich beeinträchtigen könnten;

b) wenn die bevollmächtigte Einrichtung eine ihrer wesentlichen Pflichten aus dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anhänge nicht erfüllt;

c) wenn höhere Gewalt vorliegt oder wenn die Durchführung einer Maßnahme infolge außergewöhnlicher Umstände ausgesetzt wurde und dies nach Artikel III mitgeteilt worden ist;

d) wenn die bevollmächtigte Einrichtung für insolvent erklärt worden ist oder sich in Liquidation oder einem anderen, ähnlichen Verfahren befindet;

e) wenn der bevollmächtigten Einrichtung mit zulässigen Mitteln eine schwere Verletzung der Standespflichten nachgewiesen worden ist;

f) wenn die bevollmächtigte Einrichtung falsche Angaben macht oder Berichte vorlegt, die nicht den Tatsachen entsprechen, um Mittel zu erhalten oder die ihr zur Verfügung gestellten Mittel ohne Genehmigung zu behalten;

g) wenn die bevollmächtigte Einrichtung in Erfüllung dieser Vereinbarung vorsätzlich oder fahrlässig eine schwere Unregelmäßigkeit begangen hat oder wenn sie sich des Betrugs, der Korruption oder einer sonstigen rechtswidrigen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften schuldig gemacht hat. Schwere Unregelmäßigkeit ist der Verstoß gegen eine Bestimmung einer Vereinbarung oder Regelung durch eine Handlung oder Unterlassung der bevollmächtigten Einrichtung, der einen Verlust von aufgrund dieser Vereinbarung übertragenen Mitteln zur Folge hat oder haben könnte.

Die Kommission nimmt Beratungen mit der bevollmächtigten Einrichtung auf und kann, falls innerhalb eines Monats keine sachgerechte Lösung gefunden wird, diese Vereinbarung fristlos kündigen, ohne der bevollmächtigten Einrichtung gegenüber schadenersatzpflichtig zu sein. In diesem Fall kann die Kommission die vollständige oder teilweise Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge verlangen, nachdem sie der bevollmächtigten Einrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(3) Beschaffungsverträge und Zuschussvereinbarungen, die innerhalb von drei Jahren nach ihrer Unterzeichnung nicht zu einer Zahlung geführt haben, werden von der bevollmächtigten Einrichtung ohne weiteres gekündigt und die entsprechenden Mittel von der Kommission nach Artikel XVII zurückgefordert.

ARTIKEL XI: ÄNDERUNG DIESER VEREINBARUNG

(1) Anträge auf Änderung dieser Vereinbarung, einschließlich ihrer Anhänge, oder Änderungen mit Auswirkungen auf die Umsetzung dieser Vereinbarung, zum Beispiel die Verlängerung des Zeitraums für die Umsetzung dieser Vereinbarung oder die vollständige oder teilweise Aussetzung der Aktion nach Artikel III, sind der

anderen Vertragspartei schriftlich vorzulegen.

(2) Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, ist der Änderungsantrag, wenn er von der bevollmächtigten Einrichtung gestellt wird, einen Monat, bevor die Änderung wirksam werden soll, der Kommission vorzulegen, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die vom Zuschussempfänger hinreichend begründet sind und von der Kommission anerkannt werden.

(3) Diese Vereinbarung kann nur durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung geändert werden.

ARTIKEL XII: GELTENDES RECHT

(1) Für diese Vereinbarung gilt Gemeinschaftsrecht, das gegebenenfalls durch die einschlägigen Bestimmungen des belgischen Rechts ergänzt wird.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten und Beschwerden über die Auslegung, Anwendung oder Erfüllung, einschließlich des Bestehens, der Gültigkeit und der Kündigung dieser Vereinbarung gütlich beizulegen. Kommt eine gütliche Beilegung nicht zustande, so kann jede Vertragspartei das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften bzw. im Falle eines Rechtsmittels den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit der Sache befassen.

FINANZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL XIII: FINANZIELLE SICHERHEIT

(1) Falls in Artikel 5 Absatz 5 der Besonderen Bedingungen vorgesehen, leistet die bevollmächtigte Einrichtung eine angemessene finanzielle Sicherheit, insbesondere für die vollständige Rückzahlung des der Kommission zustehenden Betrages. Der Sicherheitsgeber leistet die Sicherheit auf erste Anforderung und verzichtet gegenüber der Kommission auf die Einrede der Vorausklage gegen die bevollmächtigte Einrichtung.

(2) Diese finanzielle Sicherheit muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem der bevollmächtigten Einrichtung übertragenen Betrag stehen. Sie bleibt bis zu dem Tag wirksam, an dem der Abschlussbericht der bevollmächtigten Einrichtung von der Kommission genehmigt wird; die Genehmigung darf nicht ohne Grund abgelehnt werden.

(3) Wird die Sicherheit nicht von einer Behörde geleistet, so verpflichtet sich die Kommission, sie innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung des Abschlussberichts nach Artikel V Absatz 7 freizugeben.

ARTIKEL XIV: ÜBERWEISUNG VON MITTELN

(1) Die Überweisungen zwischen der bevollmächtigten Einrichtung und der Kommission werden in Euro vorgenommen; dies gilt sowohl für die Mittel, die die Kommission der bevollmächtigten Einrichtung überträgt, als auch für die

zurückgeforderten Restmittel, die die bevollmächtigte Einrichtung nicht verwendet hat.

(2) Die Zahlungen der Kommission und der bevollmächtigten Einrichtung gelten als an dem Tag geleistet, an dem ihr Konto belastet wird.

(3) Die Mittel, die die bevollmächtigte Einrichtung noch nicht verwendet hat, bleiben Eigentum der Europäischen Gemeinschaften bzw. des Europäischen Entwicklungsfonds.

(4) Das Zahlungsverfahren, das einem der nachstehend beschriebenen Verfahren entspricht, ist in Artikel 5 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

Verfahren 1: Zur Übertragung der Mittel von der Kommission an die bevollmächtigte Einrichtung wird innerhalb von 45 Tagen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung eine Zahlung geleistet.

Verfahren 2: Zur Übertragung der Mittel von der Kommission an die bevollmächtigte Einrichtung werden mehrere Zahlungen geleistet.

Innerhalb von 45 Tagen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung leistet die Kommission eine Vorfinanzierungszahlung von 100 % des von ihr finanzierten Teils des voraussichtlichen Budgets für die ersten 12 Monate der Aktion.

Jede weitere Rate dient der Vorfinanzierung von 100 % dieses Teils des Budgets für die anschließenden 12 Monate (bzw. im Falle der letzten Vorfinanzierungsrate für den verbleibenden Zeitraum, sofern dieser kürzer ist). Diese Vorfinanzierungszahlung wird von der Kommission innerhalb von 45 Tagen geleistet, nachdem sie den Durchführungsbericht, dem ein Zahlungsantrag der bevollmächtigten Einrichtung nach dem Muster in Anhang V beigefügt ist, nach Artikel V genehmigt hat, sofern mindestens 70 % der unmittelbar vorangegangenen Zahlung (und 100 % aller etwaigen früheren Zahlungen) ausgegeben wurden und dies durch den betreffenden Bericht nachgewiesen ist. Für die Zwecke dieser Bestimmung gelten Mittel als ausgegeben, wenn sie Gegenstand einer förmlichen rechtlichen Verpflichtung der bevollmächtigten Einrichtung gegenüber dem Dritten sind.

Die Kommission zahlt den Restbetrag innerhalb von 45 Tagen, nachdem sie den Abschlussbericht nach Artikel V genehmigt hat.

ARTIKEL XV: BANKKONTO FÜR PRIVATRECHTLICHE EINRICHTUNGEN UND ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN AUS NICHT DER EUROPÄISCHEN UNION ANGEHÖRENDEN STAATEN

(1) Handelt es sich bei der bevollmächtigten Einrichtung um eine privatrechtliche Einrichtung oder um eine Einrichtung aus einem nicht der Europäischen Union angehörenden Staat, so eröffnet sie ein besonderes, in Euro geführtes Bankkonto, das nach Möglichkeit Zinsen trägt oder feststellbare gleichwertige Vorteile bietet (oder ein Unterkonto, auf dem die Zinsen oder Vorteile ausgewiesen werden). Dieses Konto bzw. Unterkonto sollte es ermöglichen,

– die von der Kommission überwiesenen Mittel festzustellen,

– die Transaktionen mit Dritten festzustellen und zu überwachen,

– die aufgrund dieser Vereinbarung vorgenommenen Transaktionen von denen zu trennen, die andere Aufgaben oder Tätigkeiten der bevollmächtigten Einrichtung betreffen.

(2) Kann das von der bevollmächtigten Einrichtung eröffnete Konto keine Zinsen tragen, so muss dieses Konto es ermöglichen,

– die von der Kommission überwiesenen Mittel festzustellen,

– die Transaktionen mit Dritten festzustellen und zu überwachen,

– die aufgrund dieser Vereinbarung vorgenommenen Transaktionen von denen zu trennen, die andere Aufgaben oder Tätigkeiten der bevollmächtigten Einrichtung betreffen.

(3) Zinsen und gleichwertige Vorteile, die sich aus den von der Kommission der bevollmächtigten Einrichtung übertragenen Mitteln ergeben, sind in den Durchführungsberichten und im Abschlussbericht nach Artikel V anzugeben.

(4) Sofern in den geltenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, stehen Zinsen und gleichwertige Vorteile, die sich aus von der Kommission der bevollmächtigten Einrichtung übertragenen Mitteln in Höhe von 250 000 EUR oder weniger ergeben, nicht der Kommission zu, sondern können von der bevollmächtigten Einrichtung für den Zweck dieser Vereinbarung nach Artikel 1 der Besonderen Bedingungen verwendet werden.

(5) Zinsen und gleichwertige Vorteile, die sich aus von der Kommission der bevollmächtigten Einrichtung übertragenen Mitteln in Höhe von mehr als 250 000 EUR ergeben, werden von der Kommission spätestens am Ende des in Artikel 2 Absatz 3 der Besonderen Bedingungen festgelegten Umsetzungszeitraums nach Artikel XVII eingezogen.

(6) Sofern in den geltenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, stehen im Falle von Maßnahmen des Krisenmanagements, die von der Kommission als solche anerkannt sind, Zinsen aus von der Kommission der bevollmächtigten Einrichtung übertragenen Mitteln in Höhe von 750 000 EUR oder weniger nicht der Kommission zu, sondern können von der bevollmächtigten Einrichtung für den Zweck dieser Vereinbarung nach Artikel 1 der Besonderen Bedingungen verwendet werden.

(7) Im Falle von Maßnahmen des Krisenmanagements, die von der Kommission als solche anerkannt sind, werden Zinsen und gleichwertige Vorteile, die sich aus von der Kommission der bevollmächtigten Einrichtung übertragenen Mitteln in Höhe von mehr als 750 000 EUR ergeben, von der Kommission nach Artikel XVII eingezogen. Sofern in den geltenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, zieht die Kommission die genannten Zinsen am Ende jedes Rechnungsjahres ein.

ARTIKEL XVI: ENDGÜLTIGER BETRAG

(1) Der endgültige Betrag der von der bevollmächtigten Einrichtung verwendeten Mittel

wird mit Genehmigung des Abschlussberichts der bevollmächtigten Einrichtung durch die Kommission nach Artikel V Absatz 7 bestimmt.

(2) Der endgültige Gesamtbetrag darf den in Artikel 4 Absatz 2 der Besonderen Bedingungen festgelegten Höchstbeitrag der Gemeinschaft nicht übersteigen.

(3) Der endgültige Betrag der von der bevollmächtigten Einrichtung verwendeten Mittel wird bestimmt:

a) im Falle von Zuschüssen anhand der zuschussfähigen Kosten, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 der Besonderen Bedingungen genannten Vorschriften für Zuschüsse ermittelt werden;

b) im Falle von Beschaffungsverträgen anhand der Rechnungen der Auftragnehmer;

c) im Falle des finanziellen Ausgleichs für die technische Hilfe, die die bevollmächtigte Einrichtung aus eigenen Mitteln Dritten geleistet hat, anhand der nachstehend aufgeführten Belege;

d) im Falle des finanziellen Ausgleichs für die Verwaltungskosten anhand des in Artikel 4 Absatz 3 der Besonderen Bedingungen vereinbarten Prozentsatzes.

Um für die Finanzierung nach dieser Vereinbarung in Betracht zu kommen, müssen die unter den Buchstaben a, b und c genannten Kosten

– für die Durchführung der Aktion erforderlich, in dieser Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen und mit den Grundsätzen des effizienten Finanzmanagements vereinbar sein;

– während des in Artikel 2 Absatz 2 der Besonderen Bedingungen festgelegten Umsetzungszeitraums tatsächlich entstanden sein, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung durch die bevollmächtigte Einrichtung;

– in den Büchern der bevollmächtigten Einrichtung verzeichnet, feststellbar, mit Originalbelegen (ggf. in elektronischer Form) versehen und nach Artikel XVIII Absatz 3 überprüfbar sein.

(4) Mit Genehmigung des Abschlussberichts schließt die Kommission die Konten ab und bestimmt den endgültigen Betrag der von der bevollmächtigten Einrichtung verwendeten Mittel und die zurückzufordernden Restmittel.

(5) Der endgültige Betrag ist die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Mittel, die die Kommission der bevollmächtigten Einrichtung übertragen hat, und dem Gesamtbetrag, den die bevollmächtigte Einrichtung Dritten (einschließlich Zuschussempfängern und Auftragnehmern) gezahlt hat; dabei sind gegebenenfalls die Kofinanzierung (falls in Artikel 4 der Besonderen Bedingungen vorgesehen), der finanzielle Ausgleich für die Verwaltungskosten (falls in Artikel 4 Absatz 3 der Besonderen Bedingungen vorgesehen) und der finanzielle Ausgleich für die von der bevollmächtigten Einrichtung geleistete technische Hilfe zu berücksichtigen. Der für die von der bevollmächtigten Einrichtung geleistete technische Hilfe gezahlte Betrag, über dessen Verwendung in den Berichten nach Artikel V nicht ordnungsgemäß

Rechenschaft abgelegt wird, wird von der Kommission zurückgefordert.

(6) Nach Artikel V Absatz 7 unterrichtet die Kommission die bevollmächtigte Einrichtung über die Genehmigung des Abschlussberichts und gibt gegebenenfalls den Betrag an, den sie zurückzufordern beabsichtigt. Sie gibt der bevollmächtigten Einrichtung Gelegenheit, innerhalb von 30 Kalendertagen Stellung zu nehmen. Hat die bevollmächtigte Einrichtung bei Ablauf dieser Frist keine Stellungnahme zu der genannten Berechnung oder zur Grundlage für den zurückzufordernden Betrag abgegeben, so erlässt die Kommission eine Einziehungsanordnung; die bevollmächtigte Einrichtung verpflichtet sich, dieser Einziehungsanordnung unter den Bedingungen und innerhalb der Frist des Artikels XVII nachzukommen.

(7) Zuviel gezahlte Beträge fordert die Kommission nach Artikel XVII von der bevollmächtigten Einrichtung zurück.

ARTIKEL XVII: RÜCKFORDERUNG

(1) Ist die Rückforderung gerechtfertigt, so verpflichtet sich die bevollmächtigte Einrichtung, die erhaltenen Beträge, die den ihr geschuldeten endgültigen Betrag übersteigen, innerhalb von 45 Tagen nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung an die Kommission zurückzuzahlen.

(2) Zahlt die bevollmächtigte Einrichtung die Beträge nicht bis zum Fälligkeitstermin zurück, so werden für die geschuldete Summe Zinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank bei ihren wichtigsten Refinanzierungsgeschäften in Euro angewandten Satz berechnet, zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Die Zinsen werden für den Zeitraum vom Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tag der Zahlung berechnet. Teilzahlungen decken zunächst die Zinsen.

(3) Die an die Kommission zurückzuzahlenden Beträge können nach einer entsprechenden Mitteilung gegen der bevollmächtigten Einrichtung geschuldete Beträge jeder Art aufgerechnet werden. Die vorherige Zustimmung der bevollmächtigten Einrichtung ist nicht erforderlich. Dies lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Vertragsparteien Ratenzahlung vereinbaren.

(4) Die wegen der Rückzahlung der der Kommission geschuldeten Beträge anfallenden Bankgebühren sind vollständig von der bevollmächtigten Einrichtung zu tragen.

ARTIKEL XVIII: EVALUIERUNG, TECHNISCHE UND FINANZIELLE KONTROLLE

(1) Vertreter der Kommission werden eingeladen, an den wichtigsten Missionen zur Überwachung und Evaluierung der Durchführung der Aktion teilzunehmen. Über die Ergebnisse dieser Missionen erstattet die bevollmächtigte Einrichtung der Kommission Bericht.

(2) Die Evaluierungsmissionen, die die Kommission als Geber durchführen kann, werden davon nicht berührt. Die Evaluierungsmissionen der Vertreter der Kommission sind in Zusammenarbeit zwischen der bevollmächtigten Einrichtung und der Kommission zu planen und durchzuführen, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Vertragsparteien zur wirksamen und effizienten Umsetzung dieser

Vereinbarung verpflichtet haben. Diese Missionen sind im Voraus zu planen und Verfahrensfragen von der Kommission und der bevollmächtigten Einrichtung vorher einvernehmlich zu klären. Die Kommission stellt der bevollmächtigten Einrichtung einen Entwurf ihres während der Evaluierungsmission abgefassten Berichts zur Verfügung, damit diese vor Erstellung der endgültigen Fassung Stellung nehmen kann.

(3) Die bevollmächtigte Einrichtung erkennt an, dass die Kommission, OLAF und der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften sowie sonstige von der Kommission benannte Vertreter berechtigt sind, während der gesamten Geltungsdauer dieser Vereinbarung und mindestens sieben Jahre nach dem Tag der Genehmigung des Abschlussberichts nach Artikel V Absatz 7 die Verwendung der Gemeinschaftsmittel nach dieser Vereinbarung (einschließlich der Auftrags- und Zuschussvergabeverfahren) anhand der Unterlagen und vor Ort zu kontrollieren und, gegebenenfalls anhand der Buchungsbelege und sonstiger die Finanzierung der Aktion betreffenden Unterlagen, eine vollständige Rechnungsprüfung vorzunehmen. Daher hält die bevollmächtigte Einrichtung bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Klagen nach dem für diese Vereinbarung geltenden Recht und nach den aufgrund dieser Vereinbarung geschlossenen Beschaffungsverträgen und Zuschussvereinbarungen, mindestens aber sieben Jahre nach dem Tag der Genehmigung des Abschlussberichts, alle diese Vereinbarung und die genannten Verträge und Zuschüsse betreffenden Originalunterlagen oder, in hinreichend begründeten Ausnahmefällen, beglaubigte Kopien der Originalunterlagen für die Kommission, OLAF, den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften und sonstige von der Kommission für diese Kontrollen ausgewählte qualifizierte externe Einrichtungen bereit.

(4) Die bevollmächtigte Einrichtung erkennt ferner an, dass OLAF Kontrollen und Überprüfungen vor Ort nach den Verfahren vornehmen kann, die im Gemeinschaftsrecht für den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und sonstigen Unregelmäßigkeiten festgelegt sind.

(5) Zu diesem Zweck verpflichtet sich die bevollmächtigte Einrichtung, Beamten der Kommission, von OLAF und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften und ihren Bevollmächtigten Zugang zu den Grundstücken und Gebäuden, wo die nach dieser Vereinbarung finanzierten Maßnahmen durchgeführt werden, einschließlich der EDV-Systeme, sowie zu den die technische und finanzielle Abwicklung dieser Maßnahmen betreffenden Unterlagen und elektronischen Daten zu gewähren und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ihnen die Arbeit zu erleichtern. Den Bevollmächtigten der Kommission, von OLAF und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften wird der Zugang unbeschadet der ihnen obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten unter der Bedingung gewährt, dass Dritten gegenüber strengste Vertraulichkeit gewahrt wird. Die Unterlagen müssen zugänglich und so geordnet sein, dass ihre Prüfung erleichtert wird, und der Empfänger hat die Kommission, OLAF bzw. den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften über ihren genauen Aufbewahrungsort zu unterrichten.

(6) Die bevollmächtigte Einrichtung wird über Missionen unterrichtet, die Bevollmächtigte der Kommission, von OLAF oder des Rechnungshofs vor Ort durchführen.

(7) Die bevollmächtigte Einrichtung übermittelt der Kommission und insbesondere OLAF unverzüglich Informationen über Fälle, in denen Betrug, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung vorliegt bzw. ein entsprechender Verdacht besteht.